

BEBAUUNGSPLAN DER STADT BAD SÄCKINGEN Nr. 3 "Waldshuter Strasse"
2. Änderung

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN (TEXT)

1.) Dem Bebauungsplan der Stadt Bad Säckingen Nr. 3 "Waldshuter Strasse" i.d.F. der 2. Änderung vom 10.10.1983 ist die Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1964 ff) zugrunde zu legen.

2. § 1 -Art der baulichen Nutzung- wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) "Versorgungsfläche gemäss § 9 Abs. 1 Nr. 12 BBauG -Fernheizwerk-

Die innerhalb der Versorgungsfläche erforderlichen Gebäude (Fernwärmezentrale und Trinkhalle) dürfen eine Höhe von 5,00 m nicht überschreiten."

3.) § 4 -Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher und sonstiger Anlagen- wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

(3) "Auf der Versorgungsfläche darf nur ein Fernheizwerk zur emissionsfreien Wärmeabgabe betrieben werden, das die Immissionsrichtwerte nach Massgabe der Baugebietsvorschriften des § 6 BauNVO (MI) einhält und den Planungsrichtpegel für diese Baugebietsart nach DIN 18005 Teil I -Entwurf- April 1976- nicht überschreitet.

Zur Vermeidung von Luftverunreinigungen ist somit nur eine Anlage ohne Rauch- und Russentwicklung zulässig, zu deren Betrieb keine festen oder flüssigen Brennstoffe verwendet werden, während der erforderliche Schallschutz für die umliegende Wohnbebauung durch bauliche Massnahmen am Betriebsgebäude des Fernheizwerks geschaffen werden muss. Hierbei darf der von diesem ausgehende Schallpegel, gemessen beim nächstgelegenen Wohngebäude, zu keiner Zeit einen Wert von 45 dB (A) überschreiten.

4.) Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

§ 4 a Pflanzbindung

In der Zeichnung (Teil III) sind Einzelbäume mit einer Pflanzbindung belegt. Es ist verboten, die Bäume oder Teile von ihnen zu entfernen, zu beschädigen oder sonstwie in ihrer Wirkung als Zierde und Belebung des Ortsbildes zu beeinträchtigen.

~~Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung~~

Gemäss § 11 des Bundesbaugesetzes

genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 22. Okt. 1984



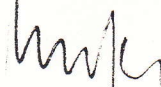
5.) Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

§ 4 b Flächen, bei deren Bebauung besondere Sicherungs-
massnahmen erforderlich sind

Die Versorgungsfläche -Fernheizwerk- liegt im Fassungs-
bereich der Quelle am Plattenort. Bei der Bebauung der
Versorgungsfläche sind besondere bauliche Vorkehrungen
wegen Beeinträchtigungen oder dem Ausfall der Quelle
am Plattenort erforderlich. Die Anforderungen an die
einzelbaulichen Massnahmen werden im Zuge des bauord-
nungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens gestellt.

Bad Säckingen, den 10.10.1983 / 23. 7.1984

Bürgermeisteramt



(Dr. Nufer)
Bürgermeister

Bebauungsplan- / Änderung- / Erweiterung

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
genehmigt

Landratsamt Waldshut

Waldshut-Tiengen, den 22. OKT. 1984

